

**Satzung der Stadt Gera über den Kostenersatz beim Einsatz und Inanspruchnahme
sowie über die Benutzungsgebühren beim Ausleihen von Geräten der Feuerwehr**

(Gebührensatzung Feuerwehr)

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr. Datum)	Inkrafttreten (Datum)	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, § 19 Abs. 1 ThürKO, vom 16.08.1993 i.V.m. §§ 2, 10 und 12 ThürKAG v. 07.08.1991 und §§ 34 und 38 ThürBKG vom 07.01.1992	163/96 vom 26.09.1996	25.11.1996	24/1996 vom 30.11.1996	01.12.1996	
Beschluss	150/2003 vom 10.07.2003	25.09.2003	39/2003 vom 02.10.2003	rückwirkend zum 01.12.1996	Aufgrund der nicht rechtswirksamen Veröffentlichung am 30.11.1996 wurde das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung beschlossen und die Satzung erneut bekannt gemacht
1.Änderungssatzung	163/96, 1.Erg. vom 15.02.2001	14.12.2001	51/2001 vom 22.12.2001	23.12.2001	ersatzlose Streichung § 2 Ziffer 8 Anlage – Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze
Änderung zur 1. Änderungssatzung	163/96, 2.Erg. vom 30.08.2001	in 1. Änderungssatzung eingearbeitet	51/2001 vom 22.12.2001	23.12.2001	ersatzlose Streichung des Punktes 5 der Anlage – Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze

aktueller Stand:

29.09.2003

**Satzung der Stadt Gera über den Kostenersatz beim Einsatz und Inanspruchnahme
sowie über die Benutzungsgebühren beim Ausleihen von Geräten der Feuerwehr**

(Gebührensatzung Feuerwehr)

**§1
Geltungsbereich**

Die Stadt Gera erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Kostenersatz für die ihr durch Einsatzmaßnahmen zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und gegen Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz) entstandenen Kosten,
2. Benutzungsgebühren für das Ausleihen von Geräten,
3. Kostenersatz für die Gestellung von Brandsicherheitswachen bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen.

Die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr erfolgt unentgeltlich, soweit nicht gesetzlich anders geregelt.

**§ 2
Kostenschuldner**

Kostenschuldner ist

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder Sache vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn er die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
3. das Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Satz 1 Nr. 1 dienen, soweit es sich dabei um besondere Gefahren handelt, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Schaden in der Umgebung entstehen können,
4. der Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich um Brände handelt,
5. derjenige, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. derjenige, der ein Gerät ausleiht,
7. der Veranstalter für die Gestellung von Brandwachen.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Kostenersatz wird nach dem bei der Leistung erforderlichen Personal- und Sachaufwandes nach Maßgabe der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Tarifen bemessen, soweit nicht danach pauschalisiert. Für Leistungen, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, erfolgt die Berechnung nach vergleichbaren Leistungen.

Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

- (2) Der Personalaufwand berechnet sich nach der Zahl der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen und deren Einsatzzeiten; diese werden mit dem maßgeblichen Satz der dieser Satzung beigefügten Anlage multipliziert.

Als Einsatzzeit gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus und/oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit berechnet, als wäre unter Zugrundelegung üblicher Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen und/oder würde dort enden. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunde aufgerundet.

- (3) Der Sachaufwand berechnet sich

a) nach der Benutzungsdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Geräte; als Benutzungsdauer gilt die Einsatzzeit gemäß Abs. 2; diese wird mit dem maßgeblichen Satz der dieser Satzung beigefügten Anlage multipliziert und

b) nach den (zusätzlich oder separat) entstandenen Kosten für

- verbrauchtes Material und dessen Entsorgung, insbesondere Löschmittel, Bindemittel und Einwegschutzanzüge, wobei die Selbstkosten zuzüglich 10% für Lagerhaltung und Verwaltung erhoben werden,
- die bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte, wobei die
- Ersatzbeschaffungskosten erhoben werden,
- die bei der Ausleihe beschädigten Geräte bis max. zur Höhe der Ersatzbeschaffungskosten
- eine übermäßige Beanspruchung oder Verunreinigung, wobei der Zuschlag im Einzelfall festgesetzt wird und 50% nicht übersteigen darf.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr, bei Kosten gemäß § 3 Abs. 3 b) mit dem Abschluss der Hilfe- und Dienstleistung.

Die Kosten werden mit Bekanntgabe fällig.

- (2) Benutzungsgebühren werden mit Überlassung der Geräte fällig.

§ 5
Inkrafttreten

...

Anlage

Verzeichnis der Kosten-und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gera

1. Einsatz von Personal

- | | | |
|------|--|---------|
| 1.1. | Einsatz oder Inanspruchnahme eines
Feuerwehrangehörigen pro Stunde | 37,32 € |
| 1.2. | Einsatz eines Feuerwehrangehörigen zu Feuer-
sicherheitswachen pro Stunde | 18,66 € |

Bei der Gestellung von Feuerwehrsicherheitswachen durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gera sind dem Angehörigen 12,00 DM (6,14 €) pro Stunde durch die Stadt Gera zu zahlen.

- | | | |
|------|---|---------|
| 1.3. | Einsatz eines Tauchers der Feuerwehr pro Stunde | 37,32 € |
|------|---|---------|

Beim Einsatz von Tauchern erhöht sich der Stundensatz um die Höhe der Erschwer-
nis-zulagen gemäß der Verordnung über die Gewährung von Erschwer-
niszulagen (Erschwer-
niszulagenverordnung - EZuV).

Die Gebühren für den Personaleinsatz werden zusätzlich zu den Gebühren für den
Einsatz von Kraftfahrzeugen oder die Ausleihe von sonstigen Geräten erhoben.

In pauschalieren Gebühren gemäß Punkt 4 und 5 der Anlage sind die Kosten für den
Personaleinsatz enthalten.

2. Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr

Für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich der von den Fahrzeugen betriebenen
Geräte wird nachfolgender Kostenersatz pro Stunde erhoben. Der Einsatz von Fahr-
zeugen und Personal versteht sich ohne Einsatz vom Atemschutz.

- | | | | |
|------|-------------|-----------------------------------|----------|
| 2.1. | LF 16 | (Löschfahrzeug) | 297,06 € |
| 2.2. | KLF - TH | (Kleinlöschfahrzeug Thüringen) | 91,01 € |
| 2.3. | TLF 16 | (Tanklöschfahrzeug) | 178,44 € |
| 2.4. | DLK 23 - 12 | (Drehleiter) | 435,62 € |
| 2.5. | VRW | (Vorausrüstwagen) | 131,91 € |
| 2.6. | RW 1 | (Rüstwagen 1) | 227,01 € |
| 2.7. | RW 2 | (Rüstwagen 2) | 326,20 € |
| 2.8. | VGW | (Vorausgerätewagen) | 103,28 € |
| 2.9. | Gw-Mess | (Gerätewagen Mess/Strahlenschutz) | 124,24 € |

2.10.	GWG	(Gerätewagen Gefahrgut)	255,13 €
2.11.	Gw-AS	(Gerätewagen Atemschutz)	204,01 €
2.12.	GW	(sonst. Gerätewagen)	146,74 €
2.13.	SW	(Schlauchwagen)	172,31 €
2.14.	RTW	(Rettungswagen außerhalb des RD)	145,72 €
2.15.	ELW 1	(Einsatzleitwagen 1)	71,07 €
2.16.	MTF	(Mannschaftstransportfahrzeug)	85,39 €
2.17.	MZF	(Mehrzwecktransportfahrzeug)	72,09 €
2.18.	ADK	(Feuerwehrran ADK 125)	212,70 €
2.19.	LKW-L	(Lastkraftwagen mit Ladebordwand)	107,88 €
2.20.		(Anhängegeräte aller Art)	15,85 €

3. Einsatz oder Ausleihe von sonstigen Geräten

3.1.	Pumpen, Tragkraftspritzen, Motorsägen (keine Ausleihe), Motoraggregate, Permanentsauger je Tag		21,47 €
3.2.	Kleines Löschgerät (Kübelspritze) je Tag		21,47 €
3.3.	Schläuche	1. Tag jeder weitere Tag	10,74 € 5,11 €
3.4.	Atemschutzgeräte bei Einsätzen pro Gerät bei Ausleihen pro Gerät	je Stunde je Tag	5,11 € 21,47 €
3.5.	Zelt oder Schlauchboot	1. Tag jeder weitere Tag	26,59 € 13,29 €
3.6.	Zelt aufblasbar	1. Tag jeder weitere Tag	53,17 € 26,59 €

Bei der Gebührenrechnung ist von der Einsatzzeit (vom Verlassen bis zur Rückkehr bzw. Rücklieferung in die Feuerwache) auszugehen.

Beim Verzug der Rückgabe ausgeliehener Geräte wird die auf den Verzugszeitraum anfallende Gebühr um 15 % erhöht.

4. Inanspruchnahme personeller Leistungen (pauschalierter Gebühren)

4.1.	Öffnen einer Tür	39,88 €
4.2.	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr je nach Ausrückestärke und Zeitaufwand	250,00 bis 2.500,00 €
4.3.	Stellung eines Fahrzeuges bei Brandsicherheitswachen (pro Tag)	106,35 €
4.4.	Fehlalarmierung der Feuerwehr durch automatische Brand-, Warn- und Meldeanlagen	250,00 bis 2.500,00 €
4.5.	Sicherung von Fensterscheiben und Türen	204,52 €
4.6.	Inanspruchnahme des Versorgungszuges der Feuerwehr	
	. pro Fahrzeug pro Tag	53,17 €
	. pro Anhängegerät pro Tag	15,85 €
	. pro Zelt pro Tag	15,85 €

5. Pauschalierte Gebühren für Prüfung und Instandhaltung

5.1.	Prüfen, Reinigen, Trocknen eines Druck- oder Saugschlauches	5,11 €
5.2.	Einbinden von Saugschlauchkupplungen pro Paar	15,85 €
5.3.	Einbinden von Druckschlauchkupplungen pro Paar	7,67 €
5.4.	Druckluftatmer reinigen, prüfen	21,47 €
	Druckluftatmer prüfen	10,74 €
5.5.	Atemschutzmasken reinigen, desinfizieren und prüfen	10,74 €
5.6.	Füllen von Druckluftflaschen pro Liter Flascheninhalt	1,28 €
5.7.	Prüfen von Hakengurten	4,09 €
5.8.	Prüfen von Fangleinen	5,11 €
5.9.	Prüfen von Hebekissen	8,18 €
5.10.	Prüfen von Leitern der Feuerwehr	8,18 €
5.11.	Reinigung und Dichtheitsprüfung von nichtkontaminierten Schutzanzügen	13,29 €
5.12.	Prüfen und Füllen von Handfeuerlöschern	
	6 kg - Handfeuerlöscher	8,18 €
	12 kg - Handfeuerlöscher	13,29 €
	Reparatur und Füllen von Handfeuerlöschern erfolgt nach	

	Material- und Aufwandsberechnung	pro Stunde	37,32 €
5.13.	Leistungen an BOS-Funktechnik		
	Funktionsprüfung Funkmeldeempfänger (FME)	pro FME	6,65 €
	Umkodierung von Funkmeldeempfänger	pro FME	18,92 €
	Einbau von Fahrzeugfunkanlagen und Funktionsprüfung		
	erfolgt nach Aufwand zuzüglich Materialeinsatz	pro Stunde	37,32 €

Die Beträge in Euro treten zum 01.01.2002 in Kraft.